



Verein PLESCHING WILL LEBEN  
ZVR-Nr. 294225637

Obmann: Ing. Karl Rockenschaub  
Langfeldstrasse 69  
A-4040 Linz  
[verein@plesching.org](mailto:verein@plesching.org)  
[www.plesching.org](http://www.plesching.org)

Bearbeiter: Mag. Michael Radhuber  
+43 650 4080200  
[michael@radhuber.eu](mailto:michael@radhuber.eu)

An das  
Bundesministerium für Verkehr  
Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1011 Wien

**STELLUNGNAHME - Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz,  
mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (76/ME XXIV.  
GP)<sup>1</sup>**

Linz, 8. September 2009

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein „Plesching Will Leben“ erlaubt sich, zu § 28 des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

---

<sup>1</sup> Diese überarbeitete Stellungnahme ersetzt die vorläufige Stellungnahme vom 7. September 2009

Die vorgesehenen Änderungen in § 28 stellen einen Eingriff in das gem. Art. 12 StGG und Art 11 MRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit dar.

Eingriffe in Art. 11 MRK sind gemäß ständiger Judikatur des VfGH ausschließlich aus in Art. 11 Abs. 2 MRK taxativ genannten Gründen gestattet. (VfGH 10.6.1998 B2322/97, und die darin zitierte Vorjudikatur).

Die zuständige Behörde gem. § 16 VersG<sup>2</sup> 1953 hat, wenn sie die Untersagung einer Versammlung in Erwägung zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form, und die im Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen, sowie auch die Interessen Dritter an einer Untersagung der Versammlung gegeneinander abzuwägen. (VfSlg. 10443/85); so hat sie abzuwägen, ob die mit der Versammlung verbundenen Beeinträchtigungen (etwa die Sperre des Straßenverkehrs) im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen sind oder nicht (vgl. VfGH 1.10.1988 B1068/88). Die Behörde hat ihre (Prognose-) Entscheidung aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfaßbarer Umstände zu treffen (vgl. zB VfSlg. 5087/1965, 6530/1971, 6850/1972, 8610/1979, VfGH 1.10.1988 B1068/88, 28.9.1989 B577/89, 26.2.1990 B1093/89).

Darüber hinaus sind gemäß dem EGMR die in Art. 11/2 EMRK postulierten öffentlichen Interessen und die Interessen Dritter, die einer Abhaltung der Versammlung entgegenstehen können, mit anderen Schutzgütern der EMRK abzuwägen (CEDH 76900/01: „[...] des differents droits concurrents consacrés par la Convention. Son rôle (La Cour, *Anm.*) est d'examiner si elles ont ménagé un juste équilibre entre eux.“). Insofern ist eine Abwägung mit den Schutzgütern Leben, Sicherheit und Gesundheit der im konkreten Fall betroffenen Bevölkerung, die zumeist hinter dem Interesse an der Versammlung selbst stehen, eindeutig zu bejahen.

---

<sup>2</sup> Versammlungsgesetz

In den Erläuterungen zum Ministerialentwurf werden die geplanten Änderungen in § 28 Bundesstraßengesetz 1971 mit der Notwendigkeit des Schutzes des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Sicherheit begründet, die durch eine extensive Inanspruchnahme des Versammlungsrechts gefährdet seien. Es handelt sich somit um einen direkten intentionalen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Jedoch hat die zuständige Behörde gem. § 16 VersG 1953 bereits jetzt eine Interessenabwägung mit den Schutzgütern der Aufrechterhaltung der Ordnung und des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer, worunter auch erwartbare Verkehrsbeeinträchtigung sowie Besitz- und Eigentumsrechte Dritter zu subsumieren sind, vorzunehmen. Die in den Erläuterungen angeführte Begründung für die Notwendigkeit dieser Änderungen läuft somit ins Leere.

Durch das Erfordernis der Zustimmung der *Bundesstraßenverwaltungsbehörde* zu Versammlungen auf Bundesstraßengrund ergeben sich aus verfassungsrechtlicher Sicht mehrere Probleme:

Eine Verweigerung der Zustimmung zur Verwendung von Bundesstraßengrund für die Zwecke einer Versammlung führt *de facto* zur Untersagung der Versammlung selbst, was einer Entscheidung in Sachen Versammlungsrecht gleichzusetzen ist. Daraus resultieren Konflikte im Hinblick auf die sachliche Behördenzuständigkeit, da zur Entscheidung in Fragen des Versammlungsrechts (allein) die Behörde gem. § 16 Versg 1953 berufen ist, die nicht zuletzt auch die Interessen der Bundesstraßenverwaltungsbehörde (die wiederum öffentliche Interessen sind) in Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen hat.

Eine Untersagung der Verwendung von Bundesstraßengrund für Zwecke von Versammlungen hätte – im Lichte des grundrechtlichen Eingriffes - somit gemäß denselben rechtlichen Kriterien zu erfolgen wie eine Untersagung von Versammlungen selbst. Nach dem Wortlaut der Gesetzesänderung, und einer teleologischen Interpretation im Sinne der Erläuterungen ist jedoch nunmehr

bei *allen* Versammlungen, die auf Bundesstraßengrund stattfinden, von der *Bundesstraßenverwaltungsbehörde* per *Rechtsentscheid* die Zustimmung zur Verwendung der Bundesstraßen zu verwehren, wenn „erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen“ zu erwarten sind. Durch die mangelnde Differenzierung in „zumutbare“ und „unzumutbare“ Verkehrsbeeinträchtigungen ist eine Interessenabwägung durch die *Bundesstraßenverwaltungsbehörde* im *Einzelfall*, im Rahmen derer das Interesse des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung mit dem Interesse der Öffentlichkeit an dem Schutz der in Art 11 Abs. 2 MRK genannten Güter abgewogen wird, nicht durchzuführen. Dabei sei angemerkt, daß eben die Interessenabwägung *im Einzelfall* den Kern des Grundrechts aus Art 11 MRK darstellt (siehe auch VfSlg 10.443).

Aus Art. 11 MRK ergibt sich weiters die Pflicht zum Schutz erlaubter Versammlungen (siehe insb. VfSlg 12.501). Das bedeutet, dass die zuständige Behörde die Veranstaltung nicht nur passiv zu dulden hat, sondern durch „aktives Tun“ ihren Schutz sicherzustellen hat. Im konkreten Fall hat die Behörde verkehrspolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen, um die zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Nur wenn solche Maßnahmen aus objektiven Gründen nicht möglich sind (z.B. geographische Gegebenheiten), bzw. trotz der zu ergreifenden Maßnahmen derart schwerwiegende Verkehrsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, die das Interesse des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung aufwiegen, hat die Behörde eine Untersagung der Veranstaltung in Betracht zu ziehen. Diese Pflicht zum Schutz von Versammlungen ist der Interessenabwägung vorauszusetzen. Ein Wegfall der Interessenabwägung würde also gleich in doppelter Hinsicht gegen Art. 11 MRK verstoßen, da damit auch die Pflicht zum Schutz der Veranstaltung aus Art. 11 MRK implizit entfallen würde.

Der Wegfall der Interessenabwägung im Einzelfall sowie der behördlichen Schutzpflicht führen also zu einer *de facto* Aufhebung des Versammlungsrechts auf allen wichtigen und viel befahrenen Transitrouten Österreichs. Es kann

somit keinesfalls von einer angemessenen Relation zwischen dem öffentlichen Interesse und der auf Null verkürzten Grundrechtsposition mehr gesprochen werden.

Das im Entwurf normierte Erfordernis der (antragsbedürftigen) Zustimmung der *Bundesstraßenverwaltungsbehörde* entspricht schließlich einer gesetzlichen Bewilligungspflicht, die gemäß dem einschlägigen Urteil des VfGH (VfSlg 4885/1964) als klar verfassungswidrig anzusehen ist. In Angelegenheiten des Versammlungsrechts ist ausschließlich das Anzeigeprinzip zulässig.

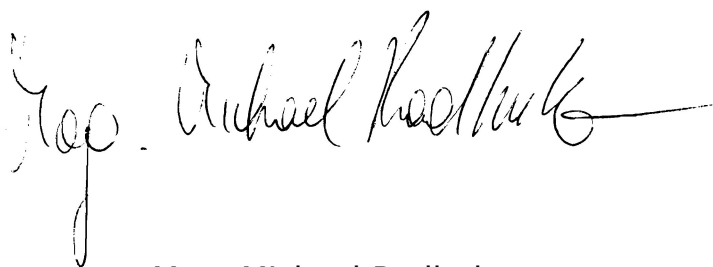
Der Entwurf einer Gesetzesänderung für § 28 Bundesstraßengesetz 1971 ist somit, vor allem im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (VfSgl 11.483 und folgende) gleich in mehrfacher Hinsicht als verfassungswidrig einzustufen:

1. Mangelnde Erforderlichkeit: Das Ziel der Regelung liegt nicht im öffentlichen Interesse, da mit der gebotenen Interessenabwägung aus Art 11 Abs. 2 MRK bereits geeignete Rechtsmittel zum Schutz anderer, durch die Versammlungsfreiheit potentiell beeinträchtigter Schutzgüter bestehen.
2. Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs. 2 B-VG) durch konkurrierende sachliche Behördenzuständigkeit.
3. Mangelnde Adäquanz: Im Sinne einer Güterabwägung wird die Versammlungsfreiheit auf Bundesstraßen zugunsten der Aufrechterhaltung der Ordnung und des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer vollkommen ausblendet. Es besteht somit keine Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere des Eingriffs und den diesen rechtfertigenden Gründen.
4. Verletzung des Anzeigepinzips durch Erfordernis der antragsbedürftigen Zustimmung der Bundesstraßenverwaltungsbehörde (VfSlg 4885/1964).

In politischer Hinsicht schließlich, und im Besonderen unter ethischen Gesichtspunkten können wir die Motivation für die Änderung des § 28 Bundesstraßengesetzes 1971 nicht nachvollziehen. Nachdem der Güterschwerverkehr auf den Hauptverkehrsrouten wie der Brennerautobahn von 1995 bis 2008 um satte 85% (Zählstelle A12-Kufstein, Quelle: ASFINAG) zugenommen hat, der Anteil Schiene/Straße von 2000 bis 2007 jedoch nur um 4,2 Prozentpunkte auf 34,8% gestiegen ist (Quelle: VCÖ), ist offensichtlich die europäische Verkehrspolitik gescheitert. Die Anrainer der Hauptverkehrsrouten werden dadurch einer immer größeren Umwelt- und Lärmbelastung ausgesetzt, die direkt in einer Minderung der Lebensqualität und einer Zunahme von Gesundheitsproblemen der Betroffenen münden. Das Scheitern der Verkehrspolitik zu kaschieren, indem den dadurch Leidtragenden nun auch die Möglichkeit eines öffentlichkeitswirksamen Protestes genommen wird, betrachten wir als den falschen Weg. Nicht zuletzt würde die gegenständliche Gesetzesänderung einer zukünftigen Ausweitung dieses de-facto Versammlungsverbotes auch auf Landesstraßen Tür und Tor öffnen.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Verein PLESCHING WILL LEBEN

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mag. Michael Radhuber', with a long horizontal flourish extending to the right.

Mag. Michael Radhuber